

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft
Pressnitztalbahn mbH

Pressnitztalbahn (PRESS)
Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole

**Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Beförderungsbedingungen	
1	Geltungsbereich	3
2	Beförderungsmittel	3
3	Anspruch auf Beförderung	3
4	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
5	Verhalten der Fahrgäste	4
6	Zuweisung von Wagen oder Plätzen	4
7	Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf	4
8	Ungültige Fahrausweise	5
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	5
10	Erstattung von Beförderungsentgelt	6
11	Beförderung von Sachen und Tieren	6
12	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen	7
13	Fundsachen	7
14	Haftung und Verjährung	7
15	Sonstige Regelungen	8
16	Wechselverkehr	8
17	Gerichtsstand	8
B.	Tarifbestimmungen	
	Tarifbereich	9
	Beförderungsvertrag	9
	Allgemeines	9
	Fahrausweise	9
	Sonstige Fahrausweise	9
1	Einzelfahrkarten	10
1.1	Berechtigte	10
1.2	Geltungsdauer	10
2	Zehner-Karten	10
2.1	Berechtigte	10
2.2	Geltungsdauer	10
3	Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif	10
3.1	Geltungsdauer	10
3.2	Geltungsbereich	10
4	Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif	11
4.1	Berechtigte	11
4.2	Nachweis der Berechtigung	11
4.3	Geltungsdauer	12
4.4	Geltungsbereich	12
4.5	Übertragbarkeit	12
4.6	Sicherung gegen Missbrauch	12
5	Gleichstellung Schwerbehinderter und mobilitätseingeschränkter Personen	12
6	Beförderung von Tieren	13
7	Beförderung von Fahrrädern	13
8	Beförderung von Gepäck (Traglasten)	13
Anlage I	PRESS – Preistabellen	14
Anlage II	Fahrgastrechte (Anhang – Tfv 650 vom 01.04.2016)	16

A. Beförderungsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS) auf der Regelspurstrecke Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Beförderungsmittel

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder nach Bedarf verkehrenden Züge. Die PRESS kann auf Bestellung Sonderfahrten durchführen. Für Verkehrsleistungen in Sonderwagen und/oder Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere Preise.

Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln wird durch die Mitarbeiter der PRESS wahrgenommen. Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der PRESS an. Die Fahrgäste treten mit Fahrtantritt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen, wenn sie ihren Fahrausweis bei einem anderen Verkehrsunternehmen, z.B. bei der Deutschen Bahn AG, erworben haben.

3 Anspruch auf Beförderung

Die PRESS ist gemäß Eisenbahnverkehrsordnung zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- b) die Beförderung mit den fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist, die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche von der PRESS nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe von Punkt 11 befördert.

4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder welche den Anordnungen der Mitarbeiter der PRESS nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

Soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:

- Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten bei nicht auszuschließender Gefährdung Anderer sowie
 - Personen mit geladenen Schusswaffen, sofern sie nicht zum Führen dieser berechtigt sind.
- b) Kinder im Alter bis einschließlich 3 Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, die mindestens 6 Jahre alt ist.

5 Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Mitarbeiter der PRESS sind Folge zu leisten. Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO).
- b) Fahrgästen ist es insbesondere untersagt:
 - sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt und außerhalb von Stationen eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt geltendes oder gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, vor allem der Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - Fahrrad zu fahren oder Rollschuhe, Rollbretter und ähnliche Geräte zu benutzen,
 - Tonwiedergabe-, Rundfunk- oder Fernsehgeräte mit Lautsprechern zu verwenden,
 - Musikinstrumente zu spielen.
- c) In allen Zügen und auf den Stationen, insbesondere auf den Bahnsteigen, gilt Rauchverbot, sofern keine gesonderten Raucherbereiche ausgewiesen sind. Bei Zuwiderhandlung wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € fällig. Bei sonstigen Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 25,00 €.
- d) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet straf- oder zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.
- e) Fahrzeuge dürfen nur an den Stationen betreten bzw. verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeiter der PRESS. Besonders gekennzeichnete Zu- oder Ausstiege sind beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge entsprechend zu benutzen. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug grundsätzlich einen festen Halt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen.
- f) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben die Mitarbeiter der PRESS sowie Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

6 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- a) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- b) Das Zugpersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch bei der Durchführung von Gruppenfahrten.

7 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf

- a) Für die Beförderung sind die festgelegten Beförderungsentgelte zu entrichten. Fahrpreise und Fahrausweissortiment sind den jeweiligen Tarifbestimmungen zu entnehmen. Ein

Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und/oder die Fahrt noch nicht angetreten wurde. Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise nachgewiesen wird.

- b) Fahrausweise sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Ist dies nicht möglich, so muss der Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal erworben werden. Bei Fahrausweisverkauf im Zug ist der Fahrpreis sofort bar zu bezahlen. Beanstandungen des Fahrscheins sind unverzüglich vorzubringen, auch das Wechselgeld ist sofort bei Erhalt nachzuzählen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- c) Der Fahrgast muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges bzw. seiner Zu- und Abgänge im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind dem Zugpersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Fahrzeugs als beendet.
- d) Für verloren gegangene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
- e) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen b) und c) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach Punkt 9 bleibt unberührt.

8 Ungültige Fahrausweise

- a) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des jeweiligen Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die:
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 - zerrissen, zerschnitten oder anderweitig stark beschädigt, erheblich beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert wurden,
 - von Nichtberechtigten oder zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder anderen Gründen verfallen sind.
- b) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Ausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn das erforderliche Dokument auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird längstens sechs Monate im Kundenbüro hinterlegt.
- c) Das Einziehen des Fahrausweises nach Absatz a) wird auf Wunsch schriftlich bestätigt.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- a) Fahrgäste, die für sich, für von ihnen mitgebrachten Tiere oder Sachen keinen oder keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, und dieses nicht unverzüglich unaufgefordert dem Zugpersonal melden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) in Höhe von 60,00 € verpflichtet.
- b) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird auch fällig, wenn der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis zwar erworben hat, ihn jedoch bei der Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann. Unter der Voraussetzung, dass sich der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag im Kundenbüro der PRESS meldet und einen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €.
- c) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH (PRESS), Am Bahnhof 78, 09477 Jöhstadt
Kundenbüro: Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der PRESS für Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole

- Zahlungsaufforderung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhoben.
- d) Der Fahrgast, der bei Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen mit einem gültigen Personaldokument auszuweisen. Die Daten der Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.
 - e) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der PRESS unberührt.

10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- a) Wird ein relationsbezogener Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen gezahltem und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt erstattet, soweit dies die jeweiligen Tarifbestimmungen vorsehen.
- b) Die Höhe der Erstattung sowie des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach den Tarifbestimmungen. Beweispflichtig für Nicht- oder Teilbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- c) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht:
 - bei Ausschluss von der Beförderung mit Ausnahme von Punkt 4 a) 2. Anstrich,
 - bei gemäß Punkt 8 eingezogenen Fahrausweisen
 - für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

11 Beförderung von Sachen und Tieren

- a) Die Beförderung von Gepäck (Traglasten), Kinderwagen sowie Krankenfahrstühlen für mitreisende Schwerbehinderte ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Rollstühle im Traglastenabteil befördert. Die Mitnahme von separaten Akkumulatoren und Gefahrstoffen ist untersagt.
- b) Fahrräder sind grundsätzlich im Mehrzweckbereich zu transportieren. Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Der Fahrgast hat sich an seinem Fahrrad aufzuhalten und dieses entsprechend zu sichern. Bei Vorhandensein und Zugänglichkeit sind Vorrichtungen zur Transportsicherung zwingend zu nutzen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen, verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche. Fahrräder werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- c) Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören und keine Gefahr für Personen, Sachen oder die PRESS darstellen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Tiere dürfen dabei nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere.
- d) Hunde haben einen Maulkorb zu tragen und sind an der Leine zu führen, so dass Mitreisende und Mitarbeiter der PRESS nicht verletzt oder geschädigt werden. Besitzer sind gegenüber der PRESS in voller Höhe haftbar. Blindenführ- und Behindertenbegleithunde gemäß Neuntem Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.

12 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- a) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte für die befahrene Strecke Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole, soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS), das Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringt, verursacht worden ist.

- b) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Näheres regelt die beigefügte Anlage II „Fahrgastrechte“.
- c) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Beschwerdestelle des unter Absatz a) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmens geltend machen. Die Beschwerdestelle für auf den Binnenverkehr Bergen auf Rügen – Lauterbach Mole begrenzte Ansprüche befindet sich im PRESS-Kundenbüro, Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus, und ist zu den üblichen Büro-Öffnungszeiten erreichbar. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen. Alle übrigen Ansprüche werden über das Servicecenter Fahrgastrechte in Frankfurt am Main abgewickelt, vergleiche dazu die Anlage II „Fahrgastrechte“.
- d) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch die PRESS kann der Reisende die Beschwerde- und Durchsetzungsstelle, wie folgt, kontaktieren:
Eisenbahn-Bundesamt, Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte,
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn,
Fon +49-228-30795.400 / Email: fahrgastrechte@eba.bund.de
- e) Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) informiert die PRESS, dass diese sich nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beteiligt.

Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

13 Fundsachen

- a) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Zugpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird, sofern sie in deren Betriebsmitteln oder -anlagen gefunden wurde, nach zweifelsfreier Zuordnung an den Verlierer durch das Kundenbüro der PRESS zurückgegeben. Die Rückgabe der Fundsache erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für Aufbewahrung sowie ggf. Zusendung.
- b) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen!

14 Haftung und Verjährung

- a) Die PRESS haftet für Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes sowie für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- b) Für Sachschäden haftet die PRESS gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- c) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren, die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

15 Sonstige Regelungen

Fahrgäste, die mehrere Verkehrsunternehmen mit einer Fahrkarte in Anspruch nehmen, schließen stets mit dem Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab, mit dessen Verkehrsmittel sie jeweils befördert werden. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft. Es gelten dabei die Tarif- und Beförderungsbedingungen der Unternehmen, auf deren Beförderungsstrecke sich der Fahrgast befindet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

16 Wechselverkehr

Es besteht Wechselverkehr zu Zügen des Regional- und Fernverkehrs (Übergangsbahnhof Bergen auf Rügen) und zur Rügenschon BäderBahn -RüBB- (Übergangsbahnhof Putbus).

Im ersten Fall gelten Fahrkarten gemäß den „Besondere Beförderungsbedingungen Anstoßverkehr des Deutschlandtarifes – NE-Blatt 485“.

Im zweiten Fall handelt es sich um einen zweiseitigen Anstoßverkehr zwischen PRESS und RüBB, bei dem beide Preise für Einzelfahrkarten / Einzelfahrkarten ermäßigt und Zeitkarten / Zeitkarten ermäßigt gemäß jeweiligem Haustarif addiert werden. Lediglich der Preis für die Fahrradkarte (pauschal) wird nur einmal erhoben. Während der Bedienung des Streckenabschnittes Putbus – Lauterbach Mole zur Hauptsaison durch die RüBB werden seitens der PRESS ab Lauterbach Mole keine Fahrkarten im Anstoßverkehr verkauft, da der Tarifpunkt Lauterbach Mole dann direkt durch die RüBB bedient wird. Es erfolgt in diesem Zeitabschnitt aber eine gegenseitige Fahrscheinanerkennung zwischen PRESS und RüBB im parallel befahrenen Abschnitt.

17 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH. Der Gerichtsstand im nichtkaufmännischen Verkehr ist der Wohnsitz des Kunden bzw. Chemnitz, sofern die PRESS als Kunde auftritt.

B. Tarifbestimmungen

Tarifbereich

Der Haustarif gilt in den Zügen der PRESS auf der Strecke Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole.

Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrags an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Allgemeines

Kinder im Alter von bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Fahrausweise sind nur übertragbar, sofern sie nicht auf einen Namen ausgestellt sind und die Fahrt noch nicht begonnen wurde. Einzelfahrausweise sind am Ausgabetag gültig, Zeitfahrausweise innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes. Zehner-Karten gelten drei Monate ab Ausstellungsdatum.

Umtausch und Erstattung sind über die Beförderungsbedingungen geregelt.

Zeitlich begrenzte Sonderangebote können eingeführt werden.

Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Haustarifs werden verkauft:

- Einzelfahrkarten
- Einzelfahrkarten ermäßigt
- Zehnerkarten
- Zehnerkarten ermäßigt
- Wochenkarten
- Wochenkarten ermäßigt
- Monatskarten
- Monatskarten ermäßigt
- Fahrradkarten

Auf den Fahrausweisen sind die Abgangsstation, der Preis, die Tarifzone bzw. die Zielstation und das Geltungsdatum angegeben. Fahrausweise, welche beim Zugpersonal erworben werden, werden durch die Entwertung gültig.

Die Preistabellen sind in der Anlage enthalten.

Sonstige Fahrausweise

Es gelten ferner folgende Angebote innerhalb des Deutschlandtarifverbundes : „Mecklenburg-Vorpommern-Ticket“ (für 1-5 Personen) sowie BahnCard-Ermäßigungen (BahnCard 25 = 25%, BahnCard 50 = 50%) und das regionale Angebot „Bernstein-Ticket Rügen“. Darüber hinaus werden anerkannt: „Quer-durchs-Land- Ticket“ (für 1-5 Personen) sowie Urlaubsreisen/Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende. Die BahnCard 100 wird ebenfalls anerkannt.

Aus dem Schleswig-Holstein-Tarif wird gemäß der Beförderungsbedingungen das Schleswig-Holstein-Ticket anerkannt.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH (PRESS), Am Bahnhof 78, 09477 Jöhstadt
Kundenbüro: Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der PRESS für Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole

1 Einzelfahrkarten

Es werden verkauft:

- Einzelfahrkarten
- Einzelfahrkarten ermäßigt

1.1 Berechtigte

Einzelfahrkarten werden an Jedermann verkauft.

Einzelfahrkarten ermäßigt sind für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren sowie für Hunde gültig.

1.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Fahrausweise gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich zur einmaligen Fahrt. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2 Zehner-Karten

Es werden verkauft:

- Zehner-Karten
- Zehner-Karten ermäßigt

2.1 Berechtigte

Zehner-Karten werden an Jedermann verkauft.

Zehner-Karten ermäßigt sind nur für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren gültig.

2.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Fahrausweise sind auf andere Berechtigte übertragbar und berechtigen zu 10 Einzelfahrten im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer von drei Monaten. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

3 Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif

Wochen- und Monatskarten werden an Jedermann verkauft und sind übertragbar. Sie werden relations- und zeitraumbezogen ausgestellt.

3.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten eine Woche (7 Tage) ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgewoche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Wochenkarte).

Monatskarten gelten einen Monat ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages des Folgemonats. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Monatskarte).

3.2 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches in allen Zügen der PRESS (außer Sonderzüge). Die

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH (PRESS), Am Bahnhof 78, 09477 Jöhstadt
Kundenbüro: Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der PRESS für Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole

Begrenzung des Geltungsbereiches durch Nennung der Stationsnamen ist vor dem Lösen mitzuteilen.

4 Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und werden relations- und zeitraumbezogen ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und werden nur bei Vorliegen der nachfolgend benannten Voraussetzungen ausgegeben.

4.1 Berechtigte

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif werden verkauft.

- für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren,
- darüber hinaus für:
 - a) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Abschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

4.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist ab einem Alter von 14 Jahren durch den Berechtigungsausweis der PRESS beim Kauf nachzuweisen. Der Berechtigungsausweis ist rechtzeitig vor dem Erwerb des ermäßigten Zeitfahrausweises im Kundenbüro der PRESS zu beantragen. Der Berechtigungsausweis ist mit einem Lichtbild zu

versehen und durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

4.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten eine Woche (7 Tage) ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgewoche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Wochenkarte).

Monatskarten zum Ermäßigungstarif gelten einen Monat ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgemonats. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Monatskarte).

4.4 Geltungsbereich

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches in allen Zügen der PRESS (außer Sonderzüge). Die Begrenzung des Geltungsbereiches durch Nennung der Stationsnamen ist vor dem Lösen mitzuteilen.

4.5 Übertragbarkeit

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif sind nicht übertragbar.

4.6 Sicherung gegen Missbrauch

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten sind vor der ersten Fahrt mit Name, Vorname und Unterschrift zu versehen und gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis. Fahrgäste, die Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif nutzen, haben die Ermäßigungsberechtigung auf Verlangen durch den Berechtigungsausweis der PRESS nachzuweisen.

5 Gleichstellung Schwerbehinderter und mobilitätseingeschränkter Personen

Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigt der gültige Schwerbehindertenausweis (grün/halbseitig orange), der mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen ist.

Trägt ein Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert. Anstelle einer Begleitperson kann auch ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden. Trägt ein Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Blind“ zur unentgeltlichen Mitnahme eines Blindenführhundes und das Merkzeichen „BL“, wird der Blindenführhund unentgeltlich befördert. Zusätzlich kann bei Blinden eine Begleitperson unentgeltlich mitgenommen werden.

Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Mobilitätseingeschränkten Personen wird die Mitfahrt gewährt. Der Zugang zu den Stationen und Bahnsteigen Bergen / Rügen, Putbus, Lauterbach und Lauterbach Mole sowie dem auf der Strecke regelmäßig verkehrenden Triebwagen ist barrierefrei und ohne Hilfe Dritter möglich; gleichwohl ist das Personal der PRESS bei Bedarf gerne behilflich.

Zu besonderen Anlässen werden statt des Triebwagens historische Eisenbahnfahrzeuge eingesetzt, die nicht barrierefrei zugänglich sind. Diese Fahrten werden in den Fahrplänen im Aushang und auf der Homepage der PRESS angekündigt. Beim Ein- und Aussteigen und im Zug unterstützt das Zugpersonal und das örtliche Personal; bitte wenden Sie sich am Bahnsteig an das Zugpersonal. Für die Beförderung von Rollstühlen gilt beim Einsatz historischer Fahrzeuge: Elektrisch angetriebene oder elektrisch unterstützte Rollstühle können nicht befördert werden; die PRESS weist dann eine Transportalternative nach. Für alle anderen Rollstühle ist aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung telefonisch unter der Telefonnummer 038301 – 88400 oder per Email unter der Adresse mobil@pressnitztalbahn.com zwei Werktage vor Reisebeginn im Kundenbüro der RüBB erforderlich.

6 Beförderung von Tieren

Hunde werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Für diese ist eine separate, ermäßigte Einzelfahrkarte zu erwerben.

Kleintiere werden unentgeltlich befördert, wenn sie in einem dafür geeigneten Behältnistransportiert werden.

7 Beförderung von Fahrrädern

Einsitzige, zweirädrige Fahrräder (hierin eingeschlossen sind ebenfalls falt- oder klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden) werden gegen Entgelt im Mehrzweckabteil transportiert. Die Fahrräder sind entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen, je Fahrgast ist nur ein Fahrrad zum Transport zugelassen. Über die Mitnahme von Fahrrädern entscheidet entsprechend der Auslastung des jeweiligen Zuges das Zugpersonal. Kinderwagen und Rollstühle haben bei der Beförderung Vorrang.

Als Entgelt wird ein Pauschalpreis unabhängig von der Entfernung für eine Einzelfahrt erhoben. Alle anderen Fahrräder wie zum Beispiel mehrsitzige Fahrräder (Tandems)(ausgenommen Kindersitze), Liegefahrräder, mehrspurige Fahrräder oder teilbare Fahrräder bzw. Fahrradgespanne werden zum doppelten Pauschalpreis befördert, sofern die Platzverhältnisse im Mehrzweckabteil dies zulassen.

Als Nachweis erhält der Reisende eine Fahrradkarte.

8 Beförderung von Gepäck (Traglasten)

Gepäck (Traglasten) kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich befördert werden. Eine Einschränkung der Gepäckbeförderung kann durch ausgelastete Platzkapazitäten gegeben sein; hier sind die Anweisungen des Zugpersonals zu beachten. Personen mit Gepäck reisen vorzugsweise in den Mehrzweckbereichen.

Anlage I

PRESS – Preistabellen

		Einzelfahrkarten				
		Tarifkilometer	Bergen auf Rügen	Putbus	Lauterbach (Rügen)	Lauterbach Mole
Einzelfahrkarten ermäßig	Bergen auf Rügen	0	-	3,40 €	4,50 €	4,70 €
	Putbus	10	1,70 €	-	1,70 €	1,70 €
	Lauterbach (Rügen)	12	2,25 €	0,85 €	-	1,70 €
	Lauterbach Mole	13	2,35 €	0,85 €	0,85 €	-

		Zehner-Karten				
		Tarifkilometer	Bergen auf Rügen	Putbus	Lauterbach (Rügen)	Lauterbach Mole
Zehner-Karten ermäßig	Bergen auf Rügen	0	-	25,50 €	33,75 €	35,25 €
	Putbus	10	12,75 €	-	12,75 €	12,75 €
	Lauterbach (Rügen)	12	16,90 €	6,40 €	-	12,75 €
	Lauterbach Mole	13	17,60 €	6,40 €	6,40 €	-

		Wochenkarten				
		Tarifkilometer	Bergen auf Rügen	Putbus	Lauterbach (Rügen)	Lauterbach Mole
Wochenkarten ermäßigt	Bergen auf Rügen	0	-	25,10 €	27,30 €	27,80 €
	Putbus	10	19,00 €	-	15,90 €	16,40 €
	Lauterbach (Rügen)	12	21,00 €	11,50 €	-	14,90 €
	Lauterbach Mole	13	22,00 €	11,80 €	10,70 €	-

		Monatskarten				
		Tarifkilometer	Bergen auf Rügen	Putbus	Lauterbach (Rügen)	Lauterbach Mole
	Tarifkilometer		0	6	8	9
Monatskarten ermäßigt	Bergen auf Rügen	0	-	63,50 €	72,50 €	78,80 €
	Putbus	10	60,50 €	-	54,70 €	56,30 €
	Lauterbach (Rügen)	12	66,00 €	38,50 €	-	51,20 €
	Lauterbach Mole	13	70,60 €	39,70 €	36,00 €	-

		Fahrradkarten				
		Tarifkilometer	Bergen auf Rügen	Putbus	Lauterbach (Rügen)	Lauterbach Mole
	pauschal	-	2,50 €			

Anlage II

Fahrgastrechte (Anhang – Tfv 650 vom 01.04.2016)